



Verordnung über die Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Der Gemeinderat von Wahlen, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf § 12 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

Status: genehmigt
Autor: Gemeindkanzlei Wahlen
Datum: 26. Februar 2018

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	01.09.2017	Gemeindekanzlei

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Verordnung_FEB_Reglement
Datum gespeichert	26. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Familienergänzende Kinderbetreuung	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
A. Betreuungsgutscheine	4
§ 1 Unterstützung der Gemeinde.....	4
§ 2 Besondere Anspruchsberechtigungen	4
§ 3 Auszahlung der Betreuungsgutscheine.....	4
§ 4 Antrag.....	5
§ 5 Änderung der Verhältnisse	5
B. Kindertagesstätten	5
§ 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	5
C. Tagesfamilien	6
§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	6
D. Schlussbestimmungen	6
§ 8 Inkrafttreten	6

A. Betreuungsgutscheine

§ 1 *Unterstützung der Gemeinde*

¹ An die Betreuungskosten von Kindern der Kindergartenstufe oder der gesamten Primarstufe, die ausserhalb der Schulzeit eine Kindertagesstätte besuchen, leistet die Gemeinde Beiträge an die Erziehungsberechtigten, wenn

- a.) Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden oder das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarteneintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde oder

² Im Schulalter wird die Betreuung finanziell unterstützt, wenn sie innerhalb der Gemeinde Wahlen erbracht wird.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform.

§ 2 *Besondere Anspruchsberechtigungen*

¹ Erziehungsberechtigte ohne nachweisliche Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine wenn,

- a.) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b.) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c.) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d.) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e.) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 3 *Auszahlung der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bzw. -stunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden

Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 5 Jahren.

§ 4 *Antrag*

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.

§ 5 *Änderung der Verhältnisse*

¹ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

B. Kindertagesstätten

§ 6 *Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang I des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. April 2017.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss Anhang I des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. April 2017.

³ Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie familienergänzend betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch, wenn die Kinder in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungspensum gewährt. Der Geschwisterbonus für die Betreuung in Kindertagesstätten beträgt CHF 10.00 pro Betreuungstag.

⁴ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der Mindestkostenbeteiligung gemäss Abs. 5 und abzüglich allfälliger Beteiligung Dritter (IV, Arbeitgeber).

⁵ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine Mindestkostenbeteiligung in der Höhe von CHF 25.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 12.50 pro Betreuungshalbttag.

⁶ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist in Anhang I der Verordnung ersichtlich.

⁷ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt

wie effektiv Betreuung bei der Kindertagesstätte bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁸ Erhöhte Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁹ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 12 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.

C. Tagesfamilien

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang I des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. April 2017.

² Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie familienergänzend betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch, wenn die Kinder in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungspensum gewährt. Der Geschwisterbonus für die Betreuung in Kindertagesstätten beträgt CHF 1.00 pro Betreuungsstunde.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Tagesfamilienorganisation abzüglich der Mindestkostenbeteiligung gemäss Abs. 4 und abzüglich allfälliger Beteiligung Dritter (IV, Arbeitgeber).

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine Mindestkostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.50 pro Betreuungsstunde.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist in Anhang I der Verordnung ersichtlich.

⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Ein Betreuungstag entspricht maximal zehn Stunden. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung bei der Tagesfamilie bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates Wahlen	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Willy Asprion 	Wahlen den 26. Februar 2018
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 26. Februar 2018



Einwohnergemeinde Wahlen

4246 Wahlen

Laufenstrasse 2

Telefon 061 766 50 50

Fax 061 766 50 59

E-Mail info@gemeinde-wahlen.ch

Internet www.gemeinde-wahlen.ch



Anhang I

Anspruchsberechtigte Tage nach Pensum

Arbeitspensum des Haushalts		entspricht Anspruch pro Woche in Tagen	Kindertagesstätte/ Tagesfamilien
Paarhaushalte / feste Lebens- gemeinschaften	Alleinerziehende		
120 %	20 %	1	47
130 %	30 %	1.5	71
140 %	40 %	2	94
150 %	50 %	2.5	118
160 %	60 %	3	142
170 %	70 %	3.5	165
180 %	80 %	4	189
190 %	90 %	4.5	212
200 %	100 %	5	236

Stand: 1. Januar 2018